

**Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutze von Landschaftsbestandteilen - Verlauf der Schutter (Gewässer III. Ordnung) von der westlichen Stadtgrenze bis zur Nordwestseite des Gebäudes "Karlsmühle" (= 158 m östlich der Brücke Aloisiweg)**

**Vom 8. November 1975**  
(AM Nr. 45 vom 08.11.1975)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610), erläßt die Stadt Ingolstadt folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben Nr. 230-8003 f 2 vom 19. 9.1975 und 14.10.1975 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

(1) Die Schutter (Gewässer III. Ordnung) in dem Bereich von der westl. Stadtgrenze bis zur Nordwestseite des Gebäudes "Karlsmühle" (= 158 m östlich der Brücke am Aloisiweg) sowie deren Uferzonen (gemessen von der Überkante der Uferböschung) am linken Ufer in einer Breite von 2,50 m und am rechten Ufer auf der Breite bis zum landseitigen Fuße des Dammes, sofern kein Damm vorhanden ist auf einer Breite von 10 m, wird als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz gestellt.

(2) Bezüglich des Dammfußes ist der Zustand wie er sich nach Durchführung des Planfeststellungsbescheides für die Verlegung der Schutter im Stadtbereich vom 27.06.1972 darstellt maßgebend.

Der geschützte Teil der Schutter ist in einer Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt von der Stadt Ingolstadt - Bauverwaltungsamt - am 10.10.1975, eingetragen. Die Karte ist bei der Stadt Ingolstadt - Bauverwaltungsamt - niedergelegt. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 2**

(1) In dem § 1 genannten Bereich ist es verboten,

- a) Bauwerke (auch Einfriedungen) zu errichten (ausgenommen hiervon sind die Baumaßnahmen für den Ausbau der Gerolfinger Straße gem. Bebauungsplan Nr. 107 D Kreisstraße IN 18

und wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid für die Überbrückung der Schutter und des Moosgrabens vom 06.11.1974),

- b) Sträucher, Bäume, Baum- und Gebüschgruppen sowie Schilf- und Rohrbestände zu zerstören oder zu verändern,
- c) Eingriffe vorzunehmen, die zum Absterben der Pflanzen führen können, deren weiteres Wachstum verhindern oder deren natürliches Erscheinungsbild unnatürlich beeinflussen,
- d) Uferbefestigungen, die über den Gewässerunterhalt hinausgehen, anzubringen.

(2) Die Stadt Ingolstadt kann im Einzelfall Befreiungen von den Verbotsbestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Maßnahme mit den Zwecken der Verordnung vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zulässig sind Maßnahmen, die zum Gewässer- und Wegeunterhalt erforderlich sind.

(4) Kultivierungsmaßnahmen, die für die Erhaltung des Landschaftsbildes erforderlich sind (z. B. Kappen von Kopfweiden und Pflegeschnitt), sind zulässig.

**§ 3**

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 a Bauwerke (auch Einfriedungen) errichtet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 b Sträucher, Bäume, Baum- und Gebüschgruppen

sowie Schilf- und Rohrbestände zerstört oder verändert,

3. entgegen § 2 Abs. 1 c Eingriffe vornimmt, die zum Absterben der Pflanzen führen können, deren weiteres Wachstum verhindern oder deren natürliches Erscheinungsbild unnatürlich beeinflussen,
4. entgegen § 2 Abs. 1 d Uferbefestigungen, die über den Gewässerunterhalt hinausgehen, anbringt,
5. Auflagen gem. § 2 Abs. 2, unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Daneben können nach Art. 53 Bayer. Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten und dazu bestimmten Gegenstände einschl. der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.